

# Formular Brandschutznachweis

Gemäss der VKF-Brandschutzrichtlinie 11-15 „Qualitätssicherung im Brandschutz“ ist grundsätzlich bei allen Bauvorhaben ein Brandschutznachweis zu erstellen und der Brandschutzbehörde einzureichen. ([www.praever.ch](http://www.praever.ch))

Bei Fragen wenden Sie sich an die Feuerpolizei der Gemeinde Bachenbülach

**Lage:** Adresse(n) und Grundstücksnummer(n) entsprechend Angaben im Baugesuchsfomular  
..... GVZ-Nr.: .....

**Nutzung:** bisher / neu  
..... / .....

**Raum mit grösster Personenbelegung (> 50 Personen)** ..... Personen: .....

**Qualitätssicherungsstufe (Annahme)**  QSS1  QSS2  QSS3  QSS4

**Gebäudegeometrie** (Gesamthöhe ab gewachsenem Terrain ..... m

- Nebenbauten (gemäss Brandschutznorm)
- Gebäude mit geringen Abmessungen (gemäss Brandschutznorm)
- Gebäude geringer Höhe (bis 11 m)
- Gebäude mittlerer Höhe (bis 30 m)
- Hochhaus (über 30 m)

Schutzabstand zum Nachbargebäude eingehalten  ja  nein

Wenn nein: Geplante Ersatzmassnahme .....

Bauart  Massiv  Holz  Stahl  Bestand <sup>1)</sup>

**Löschanlagenkonzept** (Sprinkler)  ja  nein

**Materialisierung Tragwerk**  RF1  RF2/3  Bestand <sup>1)</sup>

**Materialisierung Brandabschnitte**  RF1  RF2/3  Bestand <sup>1)</sup>

**Tragwerk Feuerwiderstand**  
Untergeschosse  R90  R60  Bestand <sup>1)</sup>  
Erd-/Obergeschosse  R90  R60  R30  Bestand <sup>1)</sup>

**Brandabschnittbildung**

Geschossdecken	<input type="checkbox"/> REI90	<input type="checkbox"/> REI60	<input type="checkbox"/> REI30	<input type="checkbox"/> Bestand <sup>1)</sup>
Vertikale Fluchtwege	<input type="checkbox"/> REI90	<input type="checkbox"/> REI60	<input type="checkbox"/> REI30	<input type="checkbox"/> Bestand <sup>1)</sup>
EG-OG, Wände, hor.Fluchtwege	<input type="checkbox"/> EI90	<input type="checkbox"/> EI60	<input type="checkbox"/> EI30	<input type="checkbox"/> Bestand <sup>1)</sup>
UG, Wände, hor.Fluchtwege	<input type="checkbox"/> EI90	<input type="checkbox"/> EI60		<input type="checkbox"/> Bestand <sup>1)</sup>
Aufzugsschächte	<input type="checkbox"/> EI90	<input type="checkbox"/> EI60	<input type="checkbox"/> EI30	<input type="checkbox"/> Bestand <sup>1)</sup>
Türen, Tore		<input type="checkbox"/> EI30	<input type="checkbox"/> E30	<input type="checkbox"/> Bestand <sup>1)</sup>
Brandmauern	<input type="checkbox"/> REI180	<input type="checkbox"/> REI90	<input type="checkbox"/> REI60	<input type="checkbox"/> Bestand <sup>1)</sup>
Installationsschächte	<input type="checkbox"/> EI90	<input type="checkbox"/> EI60	<input type="checkbox"/> EI30	<input type="checkbox"/> Bestand <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Nachweis wird im Zuge des Baubewilligungsverfahrens erbracht

**Aussenwandkonstruktion** (VKF-Brandschutzrichtlinie 14-15 "Verwendung von Baustoffen", Anhang S. 14)

Klassifiziertes System Systemtyp: .....

Aussenwandbekleidung (E)  RF1  RF2  RF3  
Aussendämmebene (H)  RF1  RF2  RF3  Brandriegel erforderlich

**Bedachung**      Oberste Schicht       RF1       RF2       RF3  
 Wärmedämmung       RF1       RF2       RF3  
 Unterlage       RF1       RF2       RF3       BSP30 RF1  
 Zugang Feuerwehr, Dach       ja       nein

**Löscheinrichtung**     Ja       nein  
 Handfeuerlöscher       Löschdecken  
 Wasserlöschpfosten       Innenhydrant       trocken   

**Sprinkleranlage**     Vollschutz       Teilschutz, Bereich gemäss Brandschutzplan

**Brandmeldeanlage**  Ja       Nein  
 Vollüberwachung       Teilüberwachung, Bereich gemäss Brandschutzplan  
 Schutzorientierte Überwachung

**Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA), Räume / vertikale Fluchtwege** (z.B. Treppenhäuser)

notwendig wenn ja:       ja, für/aufgrund: .....       nein  
 NRWA (natürlich)       LRWA (Brandlüfter)       MRWA (maschinell)

**Sicherheitsbeleuchtung**     ja       nein  
 für Fluchtwege       für Fluchtwege in Räumen

**Rettungszeichen**       ja       nein       sicherheitsbeleuchtet

**Blitzschutzsystem VKF**     ja       nein       Klasse: .....

**Spezielle Brandgefahren:** .....

**Lufttechnische Anlagen**     ja       nein  
 Kontrollierte Wohnraumlüftung<sup>1)</sup>       Gewerbliche Küche, m<sup>3</sup>/h .....

**Beilagen**       Brandschutz       Nutzungsvereinbarung / Belegsvereinbarung  
 Fassaden- und Dachteile       Rauch- und Wärmeabzugskonzept  
 Brandschutzkonzept       Sicherheitskonzept für Umbau und Betrieb  
 Evakuierungskonzept       .....

<sup>1)</sup> Ausgenommen Einfamilienhäuser, Nebenbauten und Bauten mit geringen Abmessungen

Für weitere Bemerkungen/Erläuterungen bitte separates Blatt verwenden.

	<b>Bauherrschaft</b>	<b>Projektverfasser/in</b>	<b>QS-Verantwortliche/r</b>
Name und Adresse	.....	.....	.....
Strasse, Nr.	.....	.....	.....
PLZ, Ort	.....	.....	.....
Sachbearbeiter/in	.....	.....	.....
Tel.-Nr. /Email	.....	.....	.....
Datum, Unterschrift:	.....	.....	.....

## **Erläuterungen zum Formular Brandschutznachweis**

Der Brandschutznachweis ist wesentlicher Bestandteil der Baueingabe. Die darin gemachten Angaben sind massgeblich für die Beurteilung eines Bauvorhabens.

Der Brandschutznachweis ist immer mit dem Baugesuch einzureichen.

Anstatt des vorliegenden Formulars kann auch ein formloser Brandschutznachweis eingereicht werden, welcher die gleiche Vollständigkeit besitzen muss.

Beispiele hierzu sind zu finden unter: [www.brandschutznachweis.ch](http://www.brandschutznachweis.ch)

### **Wesentliche Bestimmungen zur Qualitätssicherung**

Neubauten sowie bauliche oder nutzungsbezogene Änderungen an allen Bauten und Anlagen werden in vier Qualitätssicherungsstufen (QSS) eingeteilt.

(BSR 11-15de „Qualitätssicherung im Brandschutz“, 2.3 Abs. 1)

Die Einstufung erfolgt nach Nutzung, Gebäudegeometrie (Gebäudehöhe, Ausdehnung), Bauweise und besonderen Brandrisiken.

(BSR 11-15de „Qualitätssicherung im Brandschutz“, 2.3 Abs. 2)

Für alle Neubau-, Ausbau-, Umbau-, Sanierungs- und Umnutzungsprojekte ist eine entsprechende Projektorganisation aufzubauen.

(BSR 11-15de „Qualitätssicherung im Brandschutz“, 3.1.1 Abs. 1)

In Abhängigkeit der Qualitätssicherungsstufe muss der QS-Verantwortliche Brandschutz über eine Anerkennung zum Brandschutzfachmann VKF, respektive Brandschutzexperten VKF oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügen. (BSR 11-15de „Qualitätssicherung im Brandschutz“, 3.2.2 Abs. 2)

QSS 1: Üblicherweise nimmt der Gesamtleiter die Aufgaben des QS Verantwortlichen Brandschutz wahr und ist für die Qualitätssicherung im Brandschutz verantwortlich. Gute Kenntnisse im Brandschutz sind erforderlich. Allenfalls sind unterstützend Fachplaner hinzuzuziehen.

QSS 2: Ein Brandschutzfachmann VKF oder eine Person mit einer gleichwertigen Ausbildung nimmt die Aufgaben des QS Verantwortlichen Brandschutz wahr und ist für die Qualitätssicherung im Brandschutz verantwortlich.

QSS 3: Ein Brandschutzexperte VKF nimmt die Aufgaben des QS Verantwortlichen Brandschutz wahr und ist für die Qualitätssicherung im Brandschutz verantwortlich.

Übergangsbestimmung: Für den Nachweis der Qualifikation als QS Verantwortlicher Brandschutz gelten Übergangszeiten bis zum 1.1.2020. Für die zu erbringenden Leistungen gelten hingegen keine Übergangszeiten.

(BSR 11-15de „Qualitätssicherung im Brandschutz“, 8)

Der Brandschutznachweis ist für alle Qualitätssicherungsstufen erforderlich.

(BSR 11-15de „Qualitätssicherung im Brandschutz“, Anhang zu Ziffer 5)

## Begriffe

### Nebenbauten

eingeschossige Bauten, die nicht für den dauernden Aufenthalt von Personen bestimmt sind, keine offenen Feuerstellen aufweisen und keine gefährlichen Stoffe in massgebender Menge gelagert werden (z. B. Fahrzeugunterstände, Garagen, Gartenhäuser, Kleintierställe, Kleinlager) wenn ihre Grundfläche 150 m<sup>2</sup> nicht übersteigt.

### Gebäude mit geringen Abmessungen

Gebäude geringer Höhe, max. 2 Geschosse über Terrain, max. 1 Geschoss unter Terrain, Summe aller Geschossflächen bis 600 m<sup>2</sup>, keine Nutzung für schlafende Personen mit Ausnahme einer Wohnung, keine Nutzung als Kinderkrippe, Räume mit grosser Personenbelegung nur im Erdgeschoss.

Gebäude geringer Höhe bis 11 m Gesamthöhe

### Gebäude mittlerer Höhe

über 11 m und bis 30 m Gesamthöhe

### Hochhaus

Über 30 m Gesamthöhe

### Gewachsenes Terrain

Als massgebendes Terrain gilt der natürlich gewachsene Geländeverlauf. Kann dieser infolge früherer Abgrabungen und Aufschüttungen nicht mehr festgestellt werden, ist vom natürlichen Geländeverlauf der Umgebung auszugehen. Aus planerischen oder erschliessungstechnischen Gründen kann das massgebende Terrain in einem Planungs- oder im Baubewilligungsverfahren abweichend festgelegt werden.

Die Messweise zur Gebäudehöhe gemäss Erläuterungen der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB).

